

# **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung und die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)**



## **des Trink- und Abwasserverbandes Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren**

Gemäß §§ 10, 13 und 30 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBl. S. 258), den §§ 7 ff. des Nds. Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBI. I. S. 2254), der §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 3, § 19 des Gesetzes v. 20.05.2019 (GVBl. S. 88) sowie des § 6 Nr. 3 der Verbandsordnung vom 26.04.2006 in der Fassung der 2. Änderungs-satzung vom 03.12.2012 hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren am 29.10.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang - Schmutzwasser
- § 4 Benutzungszwang - Schmutzwasser
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser
- § 7 Entwässerungsantrag
- § 8 Entwässerungsgenehmigung
- § 9 Genehmigungspflichtige Schmutzwassereinleitungen
- § 10 Benutzungsbedingungen
- § 11 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 12 Grundstücksanschluss
- § 13 Grundstücksentwässerungsanlage

§ 14	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 15	Sicherung gegen Rückstau
§ 16	Bau, Betrieb und Überwachung
§ 17	Einbringungsverbote
§ 18	Entleerung
§ 19	Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
§ 20	Anzeige- und Mitteilungspflichten
§ 21	Altanlagen
§ 22	Befreiung
§ 23	Haftung
§ 24	Technische Anschlussbedingungen
§ 25	Einstellung der Entsorgung
§ 26	Ordnungswidrigkeiten
§ 27	Aushändigung der Satzung
§ 28	Übergangsregelung
§ 29	Inkrafttreten

## **1. Allgemeine Vorschriften**

### **§1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers eine öffentliche Einrichtung
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in Bad Bentheim, Schüttorf und Salzbergen,
  - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Bad Bentheim,
  - c) zur Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Der Zweckverband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.
- (5) Werden vom Zweckverband Erneuerungen, Erweiterungen und Verbesserungen an der öffentlichen Abwasseranlage vorgenommen, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Entwässerungsanlagen auf seinem Grundstück auf seine Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.

### **§2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Aus
- (3) genommen hiervon ist das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden
- (4) Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten unbefestigten Flächen abfließende Wasser.
- (5) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet jeweils hinter dem Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem, so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hinter dem Pumpschacht bzw. hinter der elektrischen Steuerungsanlage für die Pumpe auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (6) Die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage endet jeweils hinter dem Revisionschacht
- (7) auf dem zu entwässernden Grundstück. Ist kein Revisionschacht vorhanden, so endet sie an der Grundstücksgrenze.
- (8) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (9) Der Grundstücksanschluss bildet die Verbindung zwischen dem Hauptkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt am Hauptkanal und endet mit dem Revisionschacht, der Teil des Grundstücksanschlusses ist. Das Gleiche gilt im Druckentwässerungssystem für das Pumpwerk.
- (10) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung von Abwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer der öffentlichen Abwasseranlagen sind.
- (11) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke des/derselben Eigentümers/in bilden dann eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie nur gemeinsam wirtschaftlich nutzbar sind.
- (12) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und andere dinglich Berechtigte.
- (13) Anschlussnehmer/innen sind Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (14) Benutzer/innen sind Eigentümer/innen, Mieter/innen, Pächter/innen und sonstige Berechtigte, die die Abwasseranlage nutzen.

### §3

#### **Anschlusszwang - Schmutzwasser**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, sobald diese vor oder auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst richtet sie sich auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. § 96 Abs. 6 NWG bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Zweckverband. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies der Zweckverband durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluss ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (7) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

### §4

#### **Benutzungszwang - Schmutzwasser**

Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale oder dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, sind alle Benutzer des Grundstücks verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen, es sei denn dass eine Einleitungsbeschränkung nach den Vorschriften dieser Satzung besteht.

## §5

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
- (2) Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Zweckverband gestellt werden. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

## §6

### **Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der
- (2) Bestimmungen dieser Satzung an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern.
- (3) Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
- (4) das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann,
- (5) das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.
- (6) Der Zweckverband kann unter den Voraussetzungen des Abs. 2 bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (7) Wenn soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet.

## §7

### **Entwässerungsantrag**

Der Entwässerungsantrag für den Anschluss an die öffentlichen Abwassereinrichtungen ist beim Zweckverband einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung oder Änderungsgenehmigung wegen eines Bauvorhabens erforderlich wird. In sonstigen Fällen, in denen auf dem Grundstück Abwasser anfällt, ist der Entwässerungsantrag innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

## §8 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Zweckverband kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Der Zweckverband kann dem/der Grundstückseigentümer/in die Selbstüberwachung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine regelmäßige Überwachung durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (9) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und der Länder.
- (10) Mit der Entwässerungsgenehmigung wird keine Gewähr übernommen, dass die in der Zeichnung dargestellten Grundstückskontrollschächte der Örtlichkeit entsprechen. Sollte der jeweilige Anschluss nicht klar erkennbar sein, hat der/die Antragsteller/in beim Zweckverband über die Lage genaue Erkundigungen einzuholen. Wird bei der Abnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass Fehlanschlüsse vorhanden sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in die Kosten für die Feststellung des Fehlanschlusses sowie die der Umbaumaßnahme zu tragen.

## II. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen

### §9

#### Genehmigungspflichtige Schmutzwassereinleitungen

- (1) Stoffe oder Stoffgruppen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind, dürfen nur mit besonderer Einleitungsgenehmigung des Zweckverbandes in die Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, wenn für sie eine bestimmte Fracht oder Konzentration an der Einleitungsstelle (Genehmigungswert) überschritten wird.
- (2) Die Genehmigung wird befristet erteilt.
- (3) Der Einleiter hat das Schmutzwasser monatlich nach den in der Anlage 1 aufgeführten Untersuchungsmethoden auf die Genehmigungspflicht auslösenden Stoffe oder Stoffgruppen, untersuchen zu lassen.
- (4) Die Untersuchungsergebnisse sind dem Zweckverband unaufgefordert innerhalb von vier Wochen vorzulegen.
- (5) Die Untersuchungsmethode, die Vorlageverpflichtungen und die Häufigkeit der Untersuchungen können in der besonderen Einleitungsgenehmigung abweichend festgelegt werden.
- (6) Anträge auf Erteilung der besonderen Einleitungsgenehmigung müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
  - a) Stoffe und Stoffgruppen, deren Einleitung genehmigungspflichtig sind, mit den zu erwartenden Höchstkonzentrationen und dem vorgesehenen maximalen Abfluss je Sekunde und Stunde, ferner genaue Angabe über die Zeiten, in denen eingeleitet wird;
  - b) die Anfallstellen der Stoffe oder Stoffgruppen und ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen;
  - c) Angaben über die derzeit durchgeführte Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethoden und die Untersuchungshäufigkeit.
- (7) Bei Neueinleitungen kann dieser Antrag mit dem Entwässerungsantrag verbunden werden. Bei Anträgen für bestehende Einleitungen kann der Zweckverband die Neuvorlage der Unterlagen verlangen, soweit das zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Die nach dieser Vorschrift entstehenden Kosten hat der/die Einleiter/in zu tragen.
- (8) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbständige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (9) Der Zweckverband kann im Einzelfall eine Zusatzvereinbarung mit dem/der Einleiter/in abschließen, wenn dies einem effektiven und rechtskonformen Betrieb der Schmutzwasseranlagen förderlich ist. In der Zusatzvereinbarung können

- Einleitungswerte für in der Anlage 1 nicht aufgeführte Stoffe festgelegt werden,
- bestehende Grenzwerte mittels Frachtbegrenzungen konkretisiert werden,
- einzelne Grenzwerte oder Schadstofffrachten abweichend von den Einleitungswerten der Anlage 1 geregelt werden,
- genaue Modalitäten der Einleitung und der Abwasseruntersuchung vereinbart werden.

## **§ 10 Benutzungsbedingungen**

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Beschaffenheit des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung war.
- (3) In den Schmutzwasserkanal darf grundsätzlich nur Schmutzwasser eingeleitet werden. In Niederschlagswasserkanäle darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren. Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe: Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
  - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoff, Wasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden;
  - ausgesprochen toxische Stoffe,
  - Grund-, Drain- und Kühlwasser.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in der Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 12 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29.11.2018 (BGBl. 1. S. 2034) entspricht.
- (6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Absatz 3 vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (7) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die in der Anlage 1 aufgeführten Einleitungswerte nicht überschreiten.
- (8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit von dem/der Grundstückseigentümer/in so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom Zweckverband durchgeführt werden kann.
- (9) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall, nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen und für die darin beschäftigten Personen und für die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (10) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 7.
- (11) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte erlassen werden, gelten diese anstelle von Absatz 7 und 8. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmung von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, gelten anstelle der Einleitungsbegrenzungen in Absatz 7 und 8 die diesbezüglichen Verordnungen nach §§ 23, 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser entsprechend.
- (12) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

- (13) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest - oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.
- (14) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 - 7 unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbständige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (15) Bei Neuanlagen und wesentlichen Änderungen werden Revisionschächte mit Absetzraum, evtl. in Verbindung mit Kontrollschächten, verlangt.

## **§ 11**

### **Betrieb der Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Der Zweckverband kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen
- (2) Die Einleitungswerte gemäß der Anlage 1 gelten für das behandelte Abwasser wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle ). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und nach abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Der Zweckverband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Zweckverband benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß der Anlage 1 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in diesen Bedingungen von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (7) Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in § 9 Absatz 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.
- (8) Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Betreiber/in der Anlage den Zweckverband unverzüglich schriftlich zu unterrichten und Abwehrmaßnahmen einzuleiten.

## §12 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Anschluss mit einem Revisionschacht an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Es soll nicht über ein anderes Grundstück entwässert werden.
- (2) Wird ausnahmsweise der Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal oder eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 angeordnet oder zugelassen, müssen die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder grundbuchlich sichern lassen.
- (3) Die Lage und die lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionschachtes bestimmt der Zweckverband.
- (4) Der Zweckverband lässt den Anschlusskanal und den ersten Revisionschacht für Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser bis max. 1 m auf dem zu entwässernden Grundstück herstellen.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Wird auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss hergestellt (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Zweckverband die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von dem/der Grundstückseigentümer/in zu erstatten.
- (7) Der Zweckverband hat den Anschlusskanal und den Revisionschacht zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist. Ist kein Revisionschacht vorhanden, obliegt dem Grundstückseigentümer die Reinigungspflicht auf seine Kosten bis zum Hauptkanal.
- (8) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

## § 13 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“, DIN 1986, herzustellen. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Zweckverband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von der Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass der/die Grundstückseigentümer/in die Grundstücksentwässerungsanlage auf eigene Kosten in den vorschriftsmäßigen Zustand bringt.
- (5) Wenn Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordern, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem Zweckverband an die geänderte Anschlusssituation anzupassen,
- (6) Werden die Abwässer von einem Grundstück in eine Druckentwässerungsanlage eingeleitet, hat der/die Grundstückseigentümer/in die Herstellung der zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienenden Einrichtungen sowie der Anschlussleitungen zwischen diesen Einrichtungen und der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück zu dulden; gleiches gilt für den Betrieb und die Unterhaltung sowie für die erforderlich werdenden Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten. Art und Lage der Einrichtung bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des/der Grundstückseigentümers/in. Leitungen und Schächte dürfen nicht überbaut werden. Mängel, die der/die Grundstückseigentümer/in oder ein/e sonstige/r Benutzer/in an den Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer bemerkt, sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Bediensteten des Zweckverbandes und den von ihm Beauftragten, jederzeit den Zugang zu den Einrichtungen und Leitungen zu gestatten.

## **§14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## **§15 Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte und Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gemäß DIN 19578 vorzunehmen.

### **III. Besondere Vorschriften für dezentrale Schmutzwasseranlagen**

## **§ 16 Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Die Stromkosten für die Pumpstation sind von den Anschlussnehmern zu tragen.
- (2) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren kann und die Entleerung von Sammelgruben und Kleinkläranlagen ohne Weiteres gewährleistet ist.
- (3) Für die Überwachung gilt § 14 sinngemäß.

## **§ 17 Einbringungsverbote**

In die abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen dürfen die in § 10 Absatz 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 10 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.

## **§ 18 Entleerung**

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom Zweckverband oder seinen Beauftragten jährlich entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Zweckverband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt, sofern nicht eine landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes für Landwirte weiter zulässig ist.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
  - a) Abflusslose Sammelgruben werden jährlich geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, d. h. mindestens eine Woche vor der erforderlichen Abfuhr, beim Zweckverband die Notwendigkeit einer Grubentleerung anzuzeigen.
  - b) Bei der Fäkalschlammabfuhr wird zwischen der Regelentleerung und der bedarfsorientierten Entleerung unterschieden. Die Regelentleerung erfolgt alle zwei Jahre und die bedarfsorientierte erfolgt gemäß des Wartungsberichtes der Wartungsfirma.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit besonderer Genehmigung betreten werden. Eingriffe an öffentliche Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Sehachtabdeckungen).

### **§ 20 Anzeige- und Mitteilungspflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 3 Absatz 1, § 6 Abs. 1), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so haben sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/in die Rechtsänderung dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 21 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, so schließt der Zweckverband den Anschluss auf Kosten der/des Grundstückseigentümers/in.

## **§ 22 Befreiung**

- (1) Der Zweckverband kann von Bestimmungen dieser Satzung, die keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

## **§ 23 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch bedingungswidrige Benutzung oder bedingungswidriges Handeln entstehen, haftet der Benutzer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen diesen Bedingungen schädliche Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Der Benutzer hat dem Zweckverband alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Wer entgegen §19 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in den öffentlichen Abwasseranlagen, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfungen;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, sofern die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft vom Zweckverband verursacht worden sind. In gleichem Umfange hat er den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz evtl. dadurch bedingter Schäden.

## **§24**

### **Technische Anschlussbedingungen**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungseinrichtung, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- (2) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den/die Anschlussnehmer/in kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

## **§25**

### **Einstellung der Entsorgung**

- (1) Unbeschadet der Regelung des§ 4 ist der Verband berechtigt, die Abwasserbeseitigung einzustellen, wenn der/die Anschlussnehmer/in den Satzungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
  - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 9 eingehalten werden,
  - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des/der Anschlussnehmers/in so betrieben wird, dass Störungen anderer Anschlussnehmer störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind
- (2) Der Zweckverband hat die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Sind dem Verband durch Zuwiderhandlungen des/der Anschlussnehmers/in nach Absatz 1 Kosten entstanden, hat diese/r dem Zweckverband diese Kosten zu ersetzen.

## **§ 26**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des§ 10 Absatz 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen§ 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
  - b) entgegen § 4 das Schmutzwasser nicht oder nicht vollständig in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet;
  - c) entgegen§ 6 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließen lässt, obwohl eine Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich ist.
  - d) entgegen § 6 Abs. 4 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht vollständig in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ableitet;
  - e) entgegen § 7 die Genehmigung des Anschlusses seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder deren Änderung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - f) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen der nach § 8 Abs. 1 erteilten Genehmigung erstellt,
  - g) entgegen § 9 Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, das die festgelegten Einleitgrenzwerte überschreitet oder einem Einleitungsverbot unterliegt,
  - h) entgegen§ 13 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
  - i) entgegen§ 19 die öffentlichen Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt,
  - j) entgegen § 20 Abs. 2 dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Abwasseranlage gelangt sind,

- k) entgegen § 20 Abs. 4 dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt, dass ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§27 Aushändigung der Satzung**

Diese Satzung steht auf der Internetseite des Zweckverbandes zum Download bereit. Auf Verlangen kann sie dem/der Anschlussnehmer/in in Papierform ausgehändigt werden.

### **§ 28 Übergangsregelung**

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Schüttorf, den 29.10.2020

Dr. Pannen  
Verbandsvorsteher

Weinberg  
Geschäftsführer

## Anlage 1

	EinheitG	renzwerte
1. Allgemeine Parameter		
a) Temperatur	°C	35,00
b) pH-Wert:		6,5 - 10,00
c) Absetzbare Stoffe nach 0,5 Std. Absetzzeit:	ml/l	10,00
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)		
a) direkt abcheidbar (DIN 38409-56)	mg/l	100,00
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17)	mg/l	250,00
3. Kohlenwasserstoffe		
a) direkt abcheidbar, DIN 1999 Teil 1-6 beachten (DIN 38409 Teil 19)	mg/l	50,00
b) gesamt (DIN 38409 Teil 18)	mg/l	100,00
c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 Teil 18)	mg/l	20,00
4. Halogenierte organische Verbindungen		
a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	mg/l	0,50
b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	mg/l	0,50
5. Organische halogenfreie Lösemittel		
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412 Teil 25)	g/l5	,00
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
Antimon (Sb)	mg/l	0,50
Arsen (As)	mg/l	0,50
Barium (Ba)	mg/l	5,00
Blei (Pb)	mg/l	1,00
Cadmium (Cd)	mg/l	0,50
Chrom (Cr)	mg/l	1,00
Chrom-VI (Cr)	mg/l	0,20
Cobalt (Co)	mg/l	2,00
Kupfer (Cu)	mg/l	1,00
Nickel (Ni)	mg/l	1,00
Selen (Se)	mg/l	2,00
Silber (Ag)	mg/l	1,00
Quecksilber (Hg)	mg/l	0,10
Zinn (Sn)	mg/l	5,00
Zink (Zn)	mg/l	5,00
7. Weiterre anorganische Stoffe		
a) Stickstoff, gesamt (Nges.) aus Ammonium, Nitrat und Nitrit (NH4-N+NO3-N+NO2-N)	mg/l	80,00
b) gesamter gebundener Stickstoff (TNb) aus (Nges. u. organisch gebundenem N)	mg/l	100,00
c) Cyanid gesamt (CN)	mg/l	20,00
d) Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	1,00
e) Sulfat (SO <sub>4</sub> )	mg/l	600,00
f) Sulfid	mg/l	2,00
g) Fluorid (F)	mg/l	50,00
h) Phosphor, gesamt (Pges.)	mg/l	50,00
Enthält das Abwasser nicht fällbare organische Phosphorverbindungen, z. B. aus dem Einsatz bei der Flammfestaurüstung im Textilabwasser, so können strengere Werte gefordert werden.		

8.	Weitere organische Stoffe		
	a) wasserdampflichtige, halogenfreie Phenole (alsC <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	mg/l	100,00
	b) Farbstoffe nach spektraler Absorptionskoeffizient (SAK)		
	SAK 436 nm (Gelbbereich)	m <sup>-1</sup>	7
	SAK 525 nm (Rotbereich)	m <sup>-1</sup>	5
	SAK 620 nm (Blaubereich)	m <sup>-1</sup>	3
	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint. Über Zusatzvereinbarungen gem. § 7 Abs. 8 der AEB sind Abweichungen möglich.		
9.	Spontane Sauerstoffzehrung gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)"	mg/l	100,00
10.	a) Sauerstoffzehrung nach 5 Tagen (BSB 5)m	g/l	550,00
	b) chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	1100,00
	Das Verhältnis CSB/BSB soll ≤ 2,0 sein		
<p>Ferner können Einleitungswerte (Konzentrationen und Frachten) im Bedarfsfalle durch Zusatzvereinbarungen gem. § 7 Absatz 8 der AEB geregelt werden.</p> <p>Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Alle genannten Stoffe sind durch eine 2-h-Mischprobe gemäß Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu analysieren.</p>			